

Schiedsamt Lamspringe

Schiedsmänner / Schiedsfrauen für den Bereich der Samtgemeinde Lamspringe

Vertragen statt klagen !

Der „Schiedsmann“ ist ein ehrenamtlich tätiges Organ der Rechtspflege, das die Aufgabe der Streitschlichtung in bestimmten Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrnimmt. In etwa der Hälfte der Fälle kommt es zur Einigung.

Schiedsmänner und -frauen üben ihre ehrenamtliche Aufgabe als Schlichter bei bestimmten strafrechtlichen Delikten und bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus.

Wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung einer Privatklage des Verletzten mit dem Ziel der Strafverfolgung erst zulässig, nachdem ein Sühneversuch vor dem Schiedsmann erfolglos geblieben ist.

Auf Antrag einer der beiden Parteien findet auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, das heißt, wenn der Anspruch auf Zahlung von Geld gerichtet ist oder wenn sein Gegenstand in Geld geschätzt werden kann, eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann statt. Aus einem vor diesem abgeschlossenen Vergleich kann nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Im Bereich der Samtgemeinde Lamspringe sind

- a) als Schiedsmann
Herr Uwe Walter
Rosenstraße 7
31195 Lamspringe

Tel.: 05183 / 5555 (privat) oder 05183 / 500-14 (dstl.)
E-Mail: u.walter@samtgemeinde-lamspringe.de

- b) als stellvertretender Schiedsmann
Herr Günther Maibaum
Ammenhausener Straße 5
31195 Neuhof

Tel.: 05183 / 1819

Einwohner aus der Samtgemeinde Lamspringe können sich wegen eines Schlichtungsverfahrens an den Schiedsmann, Herrn Uwe Walter, wenden.

Nur wenn Herr Walter durch Urlaub oder Krankheit für längere Zeit nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, darf bzw. muss der stellvertretende Schiedsmann tätig werden.

Der Schiedsmann

Bei uns sind Sie immer Gewinner:

Sie kennen die Schlagworte zur Kennzeichnung der Lage der Justiz, wie z.B. "Richtermangel", "überlange Verfahrensdauer" und "knappe Ressource Recht".

Ein Schlichtungsversuch bei der Schiedsperson ist

- schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit, und spart dadurch Zeit und Nerven

- kostengünstig und
- führt mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass der Frieden von Dauer ist, da keine Partei "gewinnt" oder "verliert".

Wir können schlichten, aber nicht richten.

Antrag

Der Antrag auf Anberaumung einer Schlichtungsverhandlung kann schriftlich oder mündlich bei der örtlich zuständigen Schiedsperson gestellt werden.

Sie benötigen hierfür Vornamen, Namen und die genaue Anschrift der Gegenpartei.

Ferner muss sich aus Ihrem Antrag der **genaue** Sachverhalt ergeben.

Mit Antragstellung wird die Zahlung eines Vorschusses fällig.

Vorschusszahlung

Mit Einreichung des Schlichtungsantrages ist die Zahlung eines Vorschusses, der die voraussichtlich entstehenden Kosten abdeckt, durch den Antragsteller an die Schiedsperson erforderlich. Die Höhe des Vorschusses beträgt z. Zt. etwa 50,- Euro.

Ist die Antragstellende Partei aber z.B. arbeitslos oder bezieht nur eine niedrige Rente (dies muss durch den entsprechenden Bescheid nachgewiesen werden), so kann auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) ganz oder teilweise verzichtet werden. Damit ist sichergestellt, dass auch nicht ausreichend finanzkräftige Antragsteller keine Nachteile erleiden.

Verhandlung

Zur Schlichtungsverhandlung werden alle beteiligten Parteien geladen. Diese haben persönlich zu erscheinen.

Unentschuldigtes Fehlen kann u.U. mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Die Schiedsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verhandlung wird von der Schiedsperson mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen, d.h. nur unter gegenseitigem Nachgeben kann ein Vergleich geschlossen werden.

Vergleich

Ein abgeschlossener Vergleich, eine abgeschlossene Vereinbarung beendet den Streit.

Die darin übernommenen Verpflichtungen können - wie aus einem Urteil - dreißig Jahre lang vollstreckt werden. Ein vor der Schiedsperson abgeschlossener Vergleich ist damit ein so genannter "**vollstreckbarer Titel**" nach § 794 der Zivilprozessordnung.

Weil es bei einem Vergleich keinen Sieger und keinen Besiegten gibt, ist ein Vergleich oftmals befriedender als ein Urteil.

Erfolgslosigkeit des Schlichtungsverfahrens

Die Schiedsperson kann kein "Urteil" fällen, sondern nur versuchen, die Parteien gütlich zu einigen. Bleiben die Schlichtungsbemühungen der Schiedsperson erfolglos, erhält der Antragsteller hierüber

- in Strafsachen eine Sühnebescheinigung
- in Zivilsachen eine Erfolgslosigkeitsbescheinigung (gilt nur für Brandenburg, Hessen, NRW, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

In diesen Bundesländern ist erst damit der Weg für die Klage vor dem Amtsgericht frei, denn diese Bescheinigung ist eine notwendige Prozessvoraussetzung und muss mit Einreichen der Klage bei Gericht vorgelegt werden.

Vorteile einer Schlichtung

Haben sich die Parteien bei der Schiedsperson gütlich geeinigt und einen **Vergleich** abgeschlossen, ist die Sache erledigt.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Eine Schlichtung entscheidet und beendet den Streit, ist dabei aber gleichzeitig auf Vergleich und Einigung angelegt, was (gerade in Nachbarschaftsstreitigkeiten) für das weitere Zusammenleben von Vorteil sein kann.
- Im Rahmen dieser Konfliktlösung können Antragsteller und Antragsgegner viel Zeit, Geld und Nerven sparen.
- Das Kostenrisiko ist gering.
- Eine erfolglose Schlichtung verbaut nicht den Klageweg.

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist immer das Schiedsamt / die Schiedsstelle am Wohnsitz des **Antragsgegners**.

Name, Adresse sowie Telefonnummer der zuständigen Schiedsperson erfahren Sie bei der dortigen Gemeinde oder Stadtverwaltung, beim örtlichen Amtsgericht oder bei der Polizei.

Zuständigkeit im Strafrecht

Bei

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung und
- Verletzung des Briefgeheimnisses

muss zunächst ein Schlichtungsversuch vor dem Schiedsamt oder der Schiedsstelle unternommen werden.

Selbst eine erfolglose Schlichtung kann somit eine wichtige Voraussetzung für das weitere Vorgehen sein. In den Schiedsamtsländern geht in Privatklagedelikten die Schlichtung einem Strafverfahren vor Gericht vor, d.h. dass zunächst die Schlichtung versucht werden muss.

Erst wenn diese erfolglos bleibt und hierüber die Sühnebescheinigung ausgestellt worden ist, kann man bei Privatklagedelikten vor Gericht gehen - ohne diese Sühnebescheinigung des Schiedsamtes / der Schiedsstelle wird keine Privatklage zugelassen

Zuständigkeit im Zivilrecht

Die Schiedspersonen sind auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und die stetig wachsenden Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

- obligatorisch (§ 15 a EG ZPO), in Zivilsachen bei einem Streitwert bis zu ca. 750,- Euro sowie in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten in sechs Bundesländern. In den übrigen Bundesländern ist eine Verhandlung auf freiwilliger Basis aber durchaus möglich.
- In allen zwölf **Schiedsamtsländern** freiwillig bei allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten in unbegrenzter Höhe und in allen nachbarrechtlichen Streitigkeiten.

Weitere Infos www.bds-hildesheim.de und www.schiedsamt.de